

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 7 RAr 46/96

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
5. Juni 1997 durch die Vorsitzende Richterin Dr. W o l f f , die Richter
Dr. H e n k e und H u s m a n n sowie die ehrenamtliche Richterin
V o r w e r k und den ehrenamtlichen Richter Dr. A n d r e s e n
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landes-
sozialgerichts vom 25. März 1996 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte das bewilligte Arbeitslosengeld (Alg) ab 1. Januar 1994 aufgrund des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21. Dezember 1993 (BGBl I 2353) kürzen durfte.

Der Kläger war vom 1. Juni 1991 bis 31. Mai 1993 mit einem monatlichen Gehalt von 4.372,36 DM beschäftigt. Auf seiner Lohnsteuerkarte war die Steuerklasse I/0 eingetragen. Auf Antrag bewilligte ihm die Beklagte ab 1. Juni 1993 für 312 Wochentage Alg (Bescheid vom 9. Juni 1993). Der Leistungsberechnung lagen ein Bemessungsentgelt von 1.010,00 DM, die Leistungsgruppe A und eine Nettolohnersatzquote von 63 vH zugrunde. Der Leistungssatz betrug 390,00 DM. Der Bescheid wurde nach erfolglosem Widerspruch bindend.

Mit Bescheid vom 14. Januar 1994 setzte die Beklagte rückwirkend zum 1. Januar 1994 den wöchentlichen Leistungssatz auf 364,20 DM herab. Zur Begründung wurde auf gestiegene Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie auf eine gesetzliche Absenkung der Lohnersatzleistungen verwiesen. Mit seinem Widerspruch beanstandete der Kläger die Verfassungsmäßigkeit der Kürzung. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 28. März 1994).

Mit seiner Klage begehrte der Kläger die Aufhebung des Bescheides vom 14. Januar 1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. März 1994. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 28. Dezember 1994) und die Berufung nachträglich zugelassen (Beschluss vom 11. Mai 1995). Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 25. März 1996). Das LSG hat die zur Kürzung führenden Vorschriften nicht für verfassungswidrig angesehen.

Mit seiner Revision macht der Kläger geltend, die gesetzlichen Kürzungen zum 1. Januar 1994 verstießen gegen Art 14 Grundgesetz (GG). Sie seien nicht notwendig gewesen. Die Arbeitslosenversicherung werde für den Umstrukturierungsprozeß in den neuen Bundesländern mißbraucht. Aus den Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in den alten Bundesländern würden die Arbeitsmarktkosten in den neuen Bundesländern finanziert, deren Bürger keine Beiträge zur Versicherung gezahlt hätten. Es liege eine echte Fremdlast vor, weil Leistungen erbracht würden, die außerhalb der Solidargemeinschaft der Beitragszahler als solcher lägen. Solche Gemeinlasten müßten von allen Bürgern getragen, also über Steuern finanziert werden. Im übrigen sei die Leistungskürzung unzumutbar, da der Gesetzgeber zum 1. Januar 1984 schon einmal eine Kürzung vorgenommen habe.



Darüber hinaus werde er durch die Kürzung im Vergleich zum bisherigen Leistungssatz mit 6,7 vH übermäßig belastet. Schließlich sei sein verfassungsrechtlich geschütztes Vertrauen auf den Fortbestand des bisherigen Leistungssatzes verletzt worden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG vom 25. März 1996 und den Gerichtsbescheid des SG vom 28. Dezember 1994 sowie den Bescheid der Beklagten vom 14. Januar 1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. März 1994 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß die gesetzlichen Änderungen zum 1. Januar 1994 verfassungskonform seien, so daß die Leistungsberechnung zutreffend erfolgt sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet (§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG).

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist der Bescheid vom 14. Januar 1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. März 1994, mit dem die Beklagte rückwirkend zum 1. Januar 1994 den bisherigen wöchentlichen Leistungssatz des Alg von 390,00 DM auf 364,20 DM herabgesetzt und insoweit den für 312 Tage ergangenen Bewilligungsbescheid abgeändert hat. Weitere für die Zeit ab 31. Mai 1994 ergangene Bescheide sind schon deshalb nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens geworden, weil deren Nicht-einbeziehung nicht gerügt worden ist (vgl zu dieser Problematik BSG SozR 3-2500 § 5 Nr 26; BSG SozR 3-2500 § 57 Nr 4; BSG SozR 3-4100 § 249e Nr 5).

In der Sache konnte die Revision keinen Erfolg haben. Zutreffend hat das LSG entschieden, daß dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Mai 1994 kein höheres Alg zusteht, als ihm durch Bescheid vom 14. Januar 1994 bewilligt worden ist. Die Änderung ist weder verwaltungsverfahrensrechtlich noch materiellrechtlich zu beanstanden.

Mit dem Änderungsbescheid hat die Beklagte ihre Anhörungspflicht nach § 24 Abs 1 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren (SGB X) schon nicht im Hinblick auf Abs 2 Nr 4 dieser Norm verletzt (vgl dazu BSG SozR 3-4100 § 112 Nr 28), so daß dahinstehen kann, ob auch Abs 2 Nr 3 dieser Norm tragen könnte (BSG, Urteil vom 31. Oktober 1996



- 11 RAR 27/96 - unveröffentlicht). Rechtsgrundlage für die Neufeststellung ist § 242q Arbeitsförderungsgesetz (AFG) iVm § 111 AFG (beide idF des 1. SKWPG). Nach § 111 Abs 1 Nr 2 AFG beträgt das Alg ab 1. Januar 1994 für Arbeitslose, die nicht mindestens ein Kind iS des § 32 Abs 1, 4 und 5 Einkommenssteuergesetz (EStG) haben, 60 vH des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts iS des § 112 AFG. Gemäß § 111 Abs 2 Satz 1 AFG bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung unter Berücksichtigung der Vorgaben in Satz 2 jeweils für ein Kalenderjahr die Leistungssätze durch Rechtsverordnung. Deren Anwendung erfolgt nach drei Kriterien, nämlich nach dem für den Arbeitslosen maßgeblichen Vomhundertsatz (§ 111 Abs 1 AFG), dem wöchentlichen Bruttoarbeitsentgelt im Sinne des Bemessungsentgelts (§ 112 AFG) und der Leistungsgruppe (§ 111 Abs 1 Satz 2 Nr 1, § 113 AFG).

Vorliegend kann dahinstehen, ob der angefochtene Bescheid vom 14. Januar 1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. März 1994 nur einer eingeschränkten gerichtlichen Prüfung unterliegt, nämlich nur insoweit, als er den ursprünglichen Bewilligungsbescheid vom 9. Juni 1993 allein hinsichtlich der entsprechenden Änderungen durch das 1. SKWPG abgeändert hat (vgl zur Überprüfung von Folgebescheiden, die auf einem Grundlagenbescheid aufbauen: BSG, Urteil vom 23. Oktober 1996 - 4 RLw 3/95 -, SdL 1996, 543). Denn auch bei einer umfassenden Prüfung läßt sich nicht feststellen, daß dem Kläger ein höheres Alg zusteht.

Nach den Feststellungen des LSG hatte der Kläger kein Kind iS des EStG, so daß ein Vomhundertsatz von 60 (allgemeine Nettolohnersatzquote) zugrunde zu legen war (§ 111 Abs 1 Nr 2 AFG). Aufgrund der Steuerklasse I war der Kläger der Leistungsgruppe A zuzuordnen (§ 111 Abs 2 Satz 2 Nr 1 Buchst a AFG). Schließlich errechnete sich aus dem monatlichen Gehalt von 4.372,36 DM ein Bemessungsentgelt von 1.010,00 DM (§ 112 Abs 1 bis 3 AFG). Unter Zugrundelegung dieser Kriterien ist der Tabelle, die als Anlage 1 dem § 1 der Verordnung über die Leistungssätze ua des Alg für das Jahr 1994 vom 22. Dezember 1993 (BGBl I 2446) beigelegt worden ist, ein Leistungssatz von 364,20 DM zu entnehmen. Die von der Beklagten verfügte Herabsetzung des Alg zum 1. Januar 1994 entspricht insoweit der einfach-gesetzlichen Rechtslage.

Bei der Abänderung des bindend gewordenen ursprünglichen Bewilligungsbescheides hatte die Beklagte nicht die Voraussetzungen des § 48 SGB X, insbesondere nicht dessen Abs 1 Satz 2 zu beachten. § 242q Abs 5 Satz 2 AFG ordnet iVm Abs 2 Satz 2 und 3 ausdrücklich an, daß über bereits zuerkannte Ansprüche - hier mit Bescheid vom 9. Juni 1993 - neu zu entscheiden ist und der Änderungsbescheid mit Wirkung vom 1. Januar 1994 an wirksam wird. Diese Regelungen gehen als Spezialregelung den allgemeinen Vorschriften über die Änderung bindend gewordener Verwaltungsakte (§§ 44 ff SGB X)



vor (BSGE 76, 162, 173 = SozR 3-4100 § 112 Nr 22; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 12; BSGE 78, 201, 202 = SozR 3-4100 § 111 Nr 13).

Zutreffend hat das LSG einen Verstoß gegen Art 14 GG verneint, soweit der Gesetzgeber ab 1. Januar 1994 in § 111 Abs 1 Nr 2 AFG die allgemeine Nettolohnersatzquote von 63 vH auf 60 vH herabgesetzt hat. Sowohl der erkennende Senat als auch der ebenfalls für Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit (BA) zuständige 11. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) haben entschieden, daß diese Kürzung des Alg zum 1. Januar 1994 weder die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie noch das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot verletzt (BSGE 78, 201, 203 ff = SozR 3-4100 § 111 Nr 13; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 12). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen (vgl ferner zur Herabsetzung der Nettolohnersatzquote beim Unterhaltsgeld BSGE 76, 162, 173 ff = SozR 3-4100 § 112 Nr 22, beim Übergangsgeld BSG, Urteil vom 27. Juni 1996 - 11 RA 97/95 - unveröffentlicht und bei der Arbeitslosenhilfe BSG, Urteil vom 31. Oktober 1996 - 11 RA 27/96 - unveröffentlicht).

Auch mit dem Einwand des Klägers, das im Haushalt der Beklagten 1994 erwartete Defizit habe verfassungsrechtlich die Kürzung nicht gerechtfertigt, weil es im wesentlichen aus sogenannten Fremdlasten resultiere, hat sich der Senat ebenfalls schon ausführlich auseinandergesetzt (BSGE 78, 201, 204 ff = SozR 3-4100 § 111 Nr 13; vgl auch BSGE 76, 162, 176 = SozR § 112 Nr 22). Ergänzend und zur Verdeutlichung ist anzumerken, daß der Hinweis auf eine unzulässige Finanzierung versicherungsfremder Lasten, bedingt durch die Wiedervereinigung (so Leisner, NZS 1996, 97, 100; Butler, SozSich 1993, 294, 296; Kufer NZS 1996, 595, der sich allerdings nur mit sog Fremdlasten in der Rentenversicherung auseinandersetzt), sowohl das Wesen der Sozialversicherung allgemein als auch die Aufgabenstellung der BA im besonderen und die ihre Durchführung absichernde Finanzierungsweise verkennt.

Zunächst ist - entgegen der verkürzten Darstellung des Klägers - darauf hinzuweisen, daß nicht nur Arbeitnehmer und Arbeitgeber in den alten Bundesländern, sondern auch in den neuen Bundesländern seit dem 3. Oktober 1990 zur Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben der BA mit herangezogen werden (§ 167 AFG). Die schon 1994 notwendig gewordenen Einsparungen - ua im Leistungsrecht des AFG - beruhen nicht darauf, daß in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) erst zum 1. Juli 1990 eine beitragsfinanzierte Arbeitslosenversicherung eingeführt wurde, denn die gesetzlich festgelegten Aufgaben der BA werden grundsätzlich nicht aus einer Kapitalansparung aus früheren Jahren (mit-)finanziert (zum Gebot der Rücklage vgl § 220 AFG). Die für 1994 zu erwartende defizitäre Lage im Haushalt der BA hatte ihre Ursachen in Arbeitsmarktproblemen sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern. Diese waren zum einen durch die Folgen des wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesses in den neuen Bundesländern, zum anderen durch eine tiefgreifende Rezession in den alten Bundesländern, verbunden mit

verminderten Einnahmen, verursacht worden (BSGE 76, 162, 175 = SozR 3-4100 § 112 Nr 22).

Daß der besondere wirtschaftliche Umstrukturierungsprozeß in den neuen Bundesländern einen erheblichen Kapitaltransfer ua zur Bewältigung der Arbeitsmarktprobleme erforderte, rechtfertigt nicht die Behauptung, der Arbeitslosenversicherung seien dadurch Fremdlasten, also versicherungsfremde Leistungspflichten auferlegt worden. Die durch Beiträge erzielten Finanzmittel wurden und werden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der BA verwendet. Da der Gesetzgeber mit dem AFG zulässigerweise eine Form der sozialen Sicherung gewählt hat, die nicht ausschließlich an einem auf Schadensvergütung ausgerichteten Versicherungsprinzip orientiert ist, sondern auf einer umfassenden Präventivkonzeption beruht, ist es nicht zu beanstanden, daß mit den zu erhebenden Beiträgen nicht nur beitragsabhängige, sondern auch beitragsunabhängige Leistungen, insbesondere generalpräventive Aufgaben der BA finanziert werden (BVerfGE 53, 313, 326 f = SozR 4100 § 168 Nr 12; BVerfG SozR 4100 § 167 Nr 1; BSGE 78, 201, 205 = SozR 3-4100 § 111 Nr 13). Für die Sozialversicherung im weiteren Sinne ist es gerade nicht untypisch, daß Leistungen gewährt werden, die nicht oder nicht allein auf Beiträgen des jeweiligen Leistungsempfängers beruhen, sondern durch Beiträge anderer Versicherter (mit-)finanziert werden (BSG SozR 2200 § 1385 Nr 16).

Wenn daher, ua bedingt durch die Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation in den neuen Bundesländern, für eine gewisse Zeit ein - im Vergleich zur Zeit vor dem Beitritt - höherer Anteil des Beitragsaufkommens der BA in beitragsunabhängige Aufgaben fließt, ist dies verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BSG, Beschluß vom 23. Juni 1994 - 12 BK 7/94 -). Hierbei läßt sich eine Finanzierung versicherungsfremder Wiedervereinigungslasten ebensowenig feststellen wie eine Übernahme von allgemeinen, aus dem allgemeinen Steueraufkommen zu finanzierenden Staatsaufgaben durch die BA. Die Erstreckung der Zuständigkeit der BA auf das Gebiet der ehemaligen DDR und die Einräumung von Leistungsansprüchen zugunsten der neu hinzugekommenen Versicherten stellt keine Übernahme "versicherungsfremder" Lasten dar (BVerfG, Beschluß vom 4. November 1994 - 1 BvR 1483/94 -, BB 1995, 50).

Soweit der niedrigere Zahlbetrag des Alg ab 1. Januar 1994 auf einer Erhöhung der Beitragssätze zur Kranken- und Rentenversicherung beruht, fehlt es bereits an einem Eingriff iS des Art 14 Abs 1 GG in eine gesetzlich begründete Rechtsposition des Arbeitslosen. Aufgrund der Orientierung der AFG-Leistungen am ausfallenden Nettolohn ist dem Alg-Anspruch eine Absenkung immanent, wenn die gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge für Arbeitnehmer steigen (BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 12; BSGE 78, 201, 203 = SozR 3-4100 § 111 Nr 13).



Die Herabsetzung des Alg zum 1. Januar 1994 ist somit rechtlich nicht zu beanstanden.
Die Revision des Klägers war demnach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)